

Amthliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 18

Diez, Freitag den 22. Januar 1915

55. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Belehrung über Wirtschaftsführung während des Krieges.

I. Kurze Inhaltsangabe der neuen Verordnungen des Bundesrats zur Nahrungsmittelfrage vom 28. Oktober 1914.

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch in geschrotetem Zustande, Roggen- und Weizenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Nur Roggenverfütterung kann ganz ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

Roggen muß bis zu 72 Prozent, Weizen bis zu 75 Prozent durchgemahlen werden.

Dem Roggenbrote müssen mindestens fünf Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl auf 95 Gewichtsteile Roggenmehl zugesetzt werden. Werden nicht diese Kartoffelfabrikate, sondern gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so sind 95 Gewichtsteilen Roggenmehl 20 Gewichtsteile solcher Kartoffeln zuzusetzen, da 4 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl entsprechen. Bei stärkerem Kartoffelgehalt ist das Brot mit „K“ bezeichnet. Beträgt der Gehalt an Kartoffelfabrikaten mehr als 20 Gewichtsteile, so ist dem „K“ die Prozentzahl hinzuzufügen. Weizenbrot (d. i. weißes Backware jeder Art, also auch Semmeln, Brötchen, Knäppel, Frühstücksg Gebäck usw., ausgenommen ist nur Kuchen) muß mindestens 10 Prozent Roggenmehl enthalten. — Die Bundesratsverordnung hierüber hat im Verkaufsraum zu hängen.

Zulieferhandlungen sind mit Geldstrafe bis 1500 Mark bedroht.

Für den Großhandel mit inländischem Getreide sind mäßige Höchstpreise festgesetzt, die dem Landwirt einen auch für die heutige schwierige Zeit ausreichenden Verdienst lassen.

Futtergerste muß in den meisten Gegenden für die Tonne 15 Mark, in den übrigen 13 oder 10 Mark billiger sein als Roggen.

Der Höchstpreis, den der Müller für Roggen- oder Weizenkleie verlangen darf, beträgt 13 Mark für den Doppelzentner.

II. Erläuterungen.

Die Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte ist gesichert, mag sich der Krieg auch noch so lange hinziehen, wenn von vornherein sparsam mit den Vorräten umgegangen wird. Unsere Feinde bauen darauf, daß Deutschland, möge es auch mit den Waffen Erfolge erzielen, schließlich doch durch Nahrungsmittelmangel zu einem ungünstigen Frieden gezwungen werden kann. Es ist die heilige vaterländische Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, jeder an seiner Stelle und in seiner Weise dazu mitzuwirken, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht. Sie wird nicht in Erfüllung gehen, wenn das Brot nicht vergeudet und das Brotgetreide nicht an das Vieh verfüttert wird. Alljährlich wandern große Mengen Brotgetreide in die Futtertröge. Werden diese Mengen zur menschlichen Ernährung verwandt und wird mit den Nahrungsmitteln hausgehalten, so können wir unbesorgt der Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte entgegensehen.

Sparsamkeit mit allen Nahrungsmitteln ist heute das Lebensgebot des deutschen Volkes.

Jeder von den Zurückgebliebenen muß sich bewußt bleiben, daß auch er zu seinem bescheidenen Teile durch Sparsamkeit dazu beitragen muß, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Krieges auf sich genommen hat. Die Opfer, die der einzelne sich dazu auferlegen muß, bedeuten nichts gegenüber den Leiden und Entbehrungen, die die Blüte der Nation in Feindesland trägt.

Der Bundesrat hat durch Festsetzung von mäßigen Höchstpreisen für Roggen und Weizen dafür gesorgt, daß das Brot dem Volke nicht übermäßig verteuert wird. Aber er konnte das nur tun in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, das Volk erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen. Das Volk, das sich auf den Ruf des Kaisers einmütig voll Begeisterung zur Verteidigung des Vaterlandes erhoben hat, wird auch ohne Zwang dieser ersten Forderung seine ganze Lebens- und Wirtschaftsführung an-

Land, arm und reich, muß sich bewußt bleiben, daß der Brotsfrucht und mit dem Brote ehrerbietig umzugehen ist, dann wird es uns auch nie an täglichem Brote fehlen.

In weiten Kreisen unseres Volkes ist es schon heute üblich, das Roggenmehl mit Kartoffeln zu Brot zu backen. Dieses Brot ist ebenso schmackhaft und ebenso bekömmlich und nahrhaft wie reines Roggenbrot. Jeder kann es essen und seinen Kindern geben.

Wir werden vom 1. Dezember ab nur noch Roggenbrot backen dürfen, das mindestens 5 Hundertteile Kartoffelfabrikate (Floken, Walzmehl, Stärkemehl) oder einen viermal so großen Zusatz an gequetschten oder geriebenen Kartoffeln enthält. Aber es ist auch gestattet, Brot, dem bis zu 20 Hundertteile Kartoffelfabrikate oder entsprechende Mengen von gequetschten oder geriebenen Kartoffeln zugebacken sind, zu verkaufen. Es braucht nur mit dem Buchstaben K bezeichnet zu sein. Dieses Kriegsbrot sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrot backen. Wer es kann, wer jung und kräftig ist, der esse Kommißbrot; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenkorn wird im Kommißbrot besser ausgenutzt.

Auch auf Brot und Brötchen aus reinem Weizenmehle werden wir, wie der Bundesrat es verlangt, gern verzichten. Wollten wir unser gewohntes Brot aus reinem Weizenmehl weiter essen, so würde eines Tages der Weizen im Lande ausgehen und die an Weizenbrot gewohnte Bevölkerung nur noch auf Roggenbrot angewiesen sein. Darum soll in Zukunft dem Weizenmehl immer Roggenmehl beim Verbacken zugesetzt werden. Das Brot wird dann nicht mehr so weiß sein. Aber es bleibt ebenso schmackhaft und nahrhaft. Es suche aber auch jeder, seinen eigenen Verbrauch an dem neuen Weizenbrot einzuschränken und esse lieber statt dessen Kriegsbrot. Mit jedem Weißbrot, das in einem Haushalte weniger gegessen wird, verlängert sich für die Gesamtheit der Vorrat an Weizen.

Damit ist es aber noch nicht getan. Wie oft sieht man, daß vom schon angeschnittenen Brote die oberste Scheibe abgeschnitten und nicht gegessen wird, weil sie nicht mehr ganz frisch ist, daß Brötchen und Semmeln nur angebrochen werden. Der Mann muß die Frau, die Frau die Dienstmädchen, die Eltern die Kinder stets und ständig dazu anhalten, mit dem Brote ehrerbietig umzugehen, kein Stück Brot abzuschneiden, kein Brötchen anzubrechen, das sie nicht aufessen. Jeder erinnere den andern daran, wie glücklich oft unsere Truppen auf vorgeschobenen Posten wären, wenn sie das Brot hätten, das hier vergeudet wird.

Weise Sparsamkeit, die alles sorgfältig ausnützt, ist auch bei allen anderen Nahrungsmitteln zu üben. Der Gesetzgeber kann hier nicht zwingen oder raten. Eine Hausfrau möge die andere beraten.

Nicht leicht wird es für die Landwirtschaft sein, wie es eine weitere Verordnung verlangt, darauf zu verzichten, Roggen und Weizen zur Fütterung des Viehes zu verwenden, denn Futtermittel sind knapp und teuer. Zwar hat der Bundesrat für Kleie und Gerste billigere Preise festgesetzt; damit wird die Knappheit nicht beseitigt. Mancher Landwirt wird sich Sorgenböll fragen, wie er sein Vieh durch den Winter bringen soll. Hier muß und wird in anderer Weise geholfen werden. Not macht erfinderisch.

Nur ein Beispiel: In den Städten werden noch Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln weggeworfen, die zur Erhaltung von Schweinen verwendet werden können. Es kommt nur darauf an, diese Abfälle in den Städten besonders zu sammeln und von den Landwirten abholen zu lassen. So wird auch noch manches andere Verwertung finden können, das bisher unbeachtet verkam.

Der Landwirt aber, dessen Sohn oder Bruder im Felde steht, die Frau auf dem Lande, deren Mann draußen kämpft, mögen sich stets bewußt bleiben, daß der Roggen oder Weizen, den sie ihrem Vieh vorwerfen möchten, vielleicht

darbt, als Menschen.

I. 10 077.

Diez, den 7. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, vorstehende Belehrung ortsüblich bekannt machen zu lassen und bei jeder Gelegenheit Ihren Einfluß für genaue Beachtung der Vorschriften und eine sparsame Wirtschaftsführung geltend zu machen. Meine Verfügung vom 14. November 1914, I. 9673, betreffend die Ueberwachung der Mühlen und Bäckereien bringe ich in Erinnerung.

Der Landrat.
Düderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Verkäufen von Kartoffelfloken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 0,60 Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. 18. B. A.

Diez, den 12. Januar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsanstalt eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angesetzten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.
J. A.: Markloff.

Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Rüster.**

I. 14.

Diez, den 13. Januar 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten freiwillig aus dem Amte geschiedenen Maurermeister Philipp Viebricher in Hahnstätten ist der Maurermeister Philipp Wilhelm Reichel I. in Hahnstätten zum Mitglied der Feuerversicherungs-Kommission des 2. Bezirks, bestehend aus den Gemein-den Balduinstein, Viebrich, Birlenbach, Burgschwalbach, Gramberg, Flacht, Freindiez, Hahnstätten, Holzheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Rehbach, Niederneifen, Oberneifen, Schaumburg, Schiesheim, Schönborn, Steinsberg u. Wasenbach widerruflich ernannt worden.

**Der Landrat.
Ederkadt.**

J.-Nr. II. 486.

Diez, den 18. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betreffend Kreissteuerveranlagung für 1915.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 18. Dezember 1914, II. 10 778 — Kreisblatt Nr. 298 —, betreffend Kreissteuersoll-Nachweisung noch im Rückstande sind, werden mit Frist von 5 Tagen erinnert.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Ederkadt.**

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in Mähren ist erloschen. Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Westerburg, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, die summarischen Mutterrollen schon jetzt zur Berichtigung einzureichen.

Bergnassau, den 11. Januar 1915.

**Königliches Katasteramt Nassau.
Hochmann, Steuerinspektor.**

Nichtamtlicher Teil.

„Ihr aber — eßt Kuchen!“

Ein Pfarrer im Kreisamt Bidingen im Großherzogtum Hessen schreibt an einen Berliner Verwandten das Folgende: „Es müßte verboten werden, bei allen Tauffeiern und Hochzeiten, auch den Konfirmationen, Kuchen zu verbrauchen. Man ahnt gar nicht, welche Mengen da vertilgt werden: unter fünf Kuchen feiern wir hier zu Lande keine Taufe, sogar in der Kriegszeit nicht. Ich lehne jetzt allen Kuchen dankend ab. Ein großer Uebelstand ist auch, daß so viele Kuchen ins Feld gesandt werden. Von einer Paketwoche zur andern werden den Bäckern die Schornsteine nicht kalt. Und es ist doch solcher Unfinn: Der Kuchen ist meistens hart geworden, wenn ihn der Soldat bekommt.“

Wie aber die Soldaten selbst über unsere Vergeudung mit dem kostbaren Weizenmehl und den unnötigen Kuchenlurus denken, veranschaulicht das Gedicht eines Landsturmmannes, Adam Kessel, das dem Pfarrer aus dem Felde zugesandt wurde. Es lautet:

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Wir Grauen ziehen nach Frankreich hinein
Mit Singen und mit Fluchen:
Heida, wie glüheth unser Mut,
Heida, wie sprizet unser Blut,
Ihr aber — eßt Kuchen!

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Wir springen zum Schützengraben hinein,
Ohne feige Bedenken zu suchen:
Es quirlt der Schlamm, verschlingt uns sacht
Und hat uns doch nicht herausgebracht,
Ihr aber — eßt Kuchen!

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Der Graue leidet große Pein,
Muß er die Heimat besuchen:
Zerrißen den Arm, den Fuß im Verband,
So hinkt er zerschossen ins Vaterland,
Ihr aber — eßt Kuchen!

Das Deutschtum in Galizien und der Bukowina.

Durch den Krieg im Osten wird unsere Aufmerksamkeit auf das Deutschtum in Galizien und der Bukowina gelenkt. Seit dem Ausgang des Mittelalters fand eine lebhaftere Auswanderung in jene Gegenden statt. Meist waren es Gelehrte, Kaufleute und Handwerker, die von den polnischen Königen oder den sonstigen Herren jener Länder gerufen wurden. Sie wurden im Osten die Träger deutscher Kultur. Krakau und Jaroslaw gehörten zur deutschen Hanse. In den größeren Städten war fast überall das Magdeburger Stadtrecht eingeführt. Noch heute begegnet man in jenen Städten Spuren deutscher Vergangenheit. Viele Worte in der polnischen Sprache aus dem Gebiet der Stadtverwaltung, des Gewerbes, des Handels, lassen ihren deutschen Ursprung deutlich erkennen.

Eine größere deutsche Einwanderung trat unter Kaiser Joseph II. in den Jahren 1780–90 ein. Kurz zuvor war Galizien und die Bukowina in völlig verwahrlostem Zustande an Oesterreich gekommen. Da konnte nur deutscher Fleiß, deutsche Arbeit, deutsche Kultur helfen. Viele Tausend deutsche Bauernfamilien wurden in geschlossenen Dörfern angesiedelt. Unter vielen Entbehrungen und Kämpfen haben diese Bauern ihr Volkstum aufrecht er-

halten und ihrem deutschen Namen Ehre gemacht. Die deutschen Dörfer waren Musterdörfer für ihre Umgebung. Sonderlich seit Ende des abgelaufenen Jahrhunderts nahm das deutsche Leben erfreulichen Aufschwung. Der Bund der christlichen Deutschen in Galizien und der Verein der christlichen Deutschen in der Bukowina sorgten für die Pflege des deutschen Lebens durch Zeitschriften, Kalender, Büchereien, Vorträge. Besonderes Augenmerk wurde dem deutschen Schulwesen zugewendet. Hand in Hand damit ging die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die etwa 120 deutschen Raiffeisenkassen und sonstige Genossenschaften.

Da von Jahr zu Jahr das Deutschthum erstarkte, ging es einer erfreulichen Zukunft entgegen. Besonders in militärischer Beziehung wurde seine Bedeutung immer mehr geschätzt. Als Ausbildungsmannschaften, Rechnungsführer, Schreiber sind die deutschen Bauernsöhne in den polnischen, ruthenischen und rumänischen Regimenten geradezu unentbehrlich. Ebenso wichtig ist, daß die Deutschen in unentwegter Treue unerschütterlich zu Kaiser und Reich standen.

All dies deutsche Leben ist durch den Einbruch der Russen vernichtet worden. Wohlhabende Bauern und Handwerker sind mit einem Schlage zu Bettlern geworden. Tausende sind dem Hunger und der Kälte preisgegeben. Wir machen daher unsere Leser auf den Aufruf des Kriegsausschusses für die hilfsbedürftigen Deutschen Galiziens und der Bukowina aufmerksam und bitten denselben tatkräftig zu unterstützen. Wir sind gern bereit, Gaben in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten.

Aufruf.

Der Einbruch der Russen in Galizien und der Bukowina hat unjüngliches Elend über die dort angesiedelten Deutschen gebracht.

Fast 130 Jahre haben 170 000 Deutsche inmitten von Polen und Ruthenen treue Wacht im Osten gehalten, trotz mancher Bedrängnis ihr Volksthum hochgehalten und in voller Eintracht, Katholiken und Protestanten, ihre deutsche Eigenart gepflegt und bewahrt. Das kernige und gesunde, gerade in den letzten Jahren mächtig aufblühende Leben in den deutschen Siedelungen Galiziens und der Bukowina hat der Krieg mit einem Schlage vernichtet. Hunderte von Familien konnten sich durch die Flucht nach dem Süden und Westen der Donaumonarchie retten; aber sie sind, der eigenen Hilfsmittel entböhrt, auf fremde Unterstützung angewiesen. Tausende irren in den von den Russen besetzten, schwer heimgesuchten und vielfach in eine Wüste verwandelten Gebieten umher, von Haus und Hof vertrieben, der Kälte und dem Hunger preisgegeben. Sobald es gelungen ist, die Russen zurückzutreiben, muß die Not der Volksgenossen gelindert werden.

Wie die großen militärischen Unternehmungen im Osten gemeinsam von Deutschland und Oesterreich-Ungarn vorgenommen werden, so müssen auch wir Reichsdeutschen die dort ausgebrochene Not unserer Brüder zu heben suchen. Ja es ist unsere nationale Pflicht, den Deutschen dieser Gebiete zu helfen und den Fortbestand des deutschen Lebens auf dem wichtigen Vorposten im Osten zu ermöglichen.

Alle Deutschen fordern wir auf, Herz und Hand zu öffnen und an einem großzügigen Hilfswerk teilzunehmen. Sendungen an Geld und an Kleidungsstücken sind gleich willkommen. Geldsendungen sind erbeten an die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt in Leipzig, Kuponkasse, Brühl 75, alle Sendungen anderer Art an unsere Geschäftsstelle, Leipzig, Leibnizstraße 21.

Mit dem in Wien gegründeten Fürsorgeausschusse des „Bundes der christlichen Deutschen in Galizien“ und des „Vereins der christlichen Deutschen in der Bukowina“ arbeitet unser Ausschuss Hand in Hand.

Der Ausschuss für die hilfsbedürftigen Deutschen Galiziens und der Bukowina.

Holzversteigerung.

Montag, den 25. d. Mts.

Kommt im Schweighäuser Gemeindewald folgendes Holz zur Versteigerung:

Vormittags 9½ Uhr, Distrikt Heiden und Langenwald:

252 Raummeter Buchen-Scheit u. Knüppelholz und 1700 Wellen.

Nachmittags 1½ Uhr, Distrikt Pfaffenbed:

339 Raummeter Buchen-Scheit u. Knüppelholz und 3320 Wellen.

Schweighausen, den 21. Januar 1915. 4725

Der Bürgermeister.
Hinterwälder.

Holz-Versteigerung

am Dienstag, den 26. Januar 1915,
nachmittags 1 Uhr

Kommen im Heistenbacher Wald, Distrikt 3a, zur Versteigerung:

52 Eichen = 24,15 Ftm., von 13—66 Btm. Durchmesser,

8 Buchen = 7,26 Ftm., von 36—61 Btm. Durchmesser,

46 Nadelholz = 14,98 Ftm., von 12—28 Btm. Durchmesser,

169 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,
1500 Wellen.

Heistenbach, den 21. Januar 1915. 4728

Der Bürgermeister.
Philippß

Brennholz-Versteigerung.

Montag, den 25. Januar 1915,
vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Gemeindewald Eppenrod in den Distrikten Untere Hassel, Bördere Welschenberg und Rothenberg:

16 Rm. Eichen-Scheit und Knüppel,

750 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,

7 Rm. ander. Laubholz Scheit und Knüppel,

18 110 Buchen-Wellen

versteigert. Sämtliches Holz lagert an guter Abfahrt. Anfang im Distrikt Untere Hassel.

Eppenrod, den 19. Januar 1915. 4716

Der Bürgermeister.
Hof.

Holzversteigerungen. Oberförsterei Ratzenlobogen.

Schuhbezirk Värbach. Montag, den 25. Januar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönbörn. Distr. 39 Ergenstein u. Tot. Eichen: 3 Rm. Scht. Buchen: 684 Rm. Scht. u. Rn., 8000 Wellen. Nadelholz: 7 Rm. Rn.

Freitag, den 29. Januar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönbörn. Distr. 54 Lehn, 56 Kohlpläze, 64 Haben-scheider Schlag u. Tot. Eichen: 54 Rm. Scht. u. Rn., 720 Wellen. Buchen: 1191 Rm. Scht. u. Rn., 10 670 Wellen. Nadelholz: 4 Rm. Rn. 4696